

- für 100 kg Elite von Kartoffeln mittelfrüher und später Sortengruppen a und b 120 kg,
- für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten.... 125 kg,
- für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten 105 kg,
- für WO kg Kartoffeln Hochzucht, Nachbau und feldbesichtigte Handelssaaten früher Sortengruppen c und d 125 kg,
- ~ mittelfrüher und später Sortengruppen a und b.. HO kg.

c) Auf die Ablieferung von Gemüse sind anzurechnen:

Gemüseart	für je 100 kg der abgelieferten Gemüseart ko
Spargel	400
Grüne Erbsen.. ? j s j * ; s	125
Grüne Bohnen	150
Blumenkohl	175
Rosenkohl.. i . . ? ; ; . .	150
Rotkohl. . ; . . . ; s s .	100
Wirsingkohl.....	100
Gurken (Salz- und Essiggurken) . .	125
Salatgurken	75
Tomaten	125
Knollenzwiebeln, vollreif (für Dauerlagerung)	125
Spätweißkohl, vom 21. September an	100
Kohlrabi....., I s j .	80
Speismohrrüben. . ; . s i . .	80
Knollensellerie	100
Rote Rüben	30
Frühweißkohl, bis 20. September . .	75
Knollenzwiebeln mit Lauch . , s .	75
Lauchzwiebeln und Porree , > . -	75
Merrettich s s s .	125
Rhabarber. i , z z z z z z	65
Kürbis	25

Personen und Wirtschaften, die Anbauten von Spargel, Blumenkohl, Rosenkohl, Knollenzwiebeln (Vollreife für Dauerlagerung), späten Weißkohl, Gurken (Salz- und Essiggurken) und Tomaten haben, sind verpflichtet, diese Kulturen ohne Austausch durch andere Kulturen abzuliefern.

2. Schlachtvieh

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- a) Speckschweinen guter Mast mit einem Lebendgewicht über 150 kg und Sauen der Klasse G 1 1300g,

- b) Vollfleischschweinen, gemästet, mit einem Lebendgewicht von 120 bis 149,5 kg 1150g,
- c) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,5 kg, Altschneidern und Sauen der Klasse G 2 1000 g,
- d) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,5 kg 900g,
- e) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,5 kg 800g.

Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- a) Speckschweinen guter Mast, mit einem Lebendgewicht über 150 kg und Sauen der Klasse G 1 1600g,
- b) Vollfleischschweinen, gemästet, mit einem Lebendgewicht von 120 bis 149,5 kg 1450g,
- c) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,5 kg, Altschneidern und Sauen der Klasse G 2 1300g,
- d) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,5 kg 1200g,
- e) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,5 kg 1150g,
- f) Rindern, fett gemästet..... 1100g,
- g) Rindern über mittlerer Mast 1050g,
- h) Rindern mittlerer Mast..... 1000g,
- i) Rindern unter mittlerer Mast..... 800g,
- k) Schafen, fetter und über mittlerer Mast 1050 g,
- l) Schafen mittlerer Mast..... 1000g,
- m) Ziegen fetter und über mittlerer Mast 700 g,
- n) Ziegen mittlerer Mast 600g,
- o) gemästeten Gänsen, Enten, Hühnern, Puten..... 1500g,
- p) gemästeten Kaninchen..... 1250g,
- q) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten mittlerer Mast..... 1250g,
- r) Kaninchen mittlerer Mast..... 1000g.

3. Milch

Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.

4. Eier

Die tatsächlich abgelieferte Stückzahl ist anzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister